

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 23<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

#### N<sup>o</sup> 98.) Verordnung,

die Erweiterung des freien Verkehrs zwischen dem Königreich Sachsen und dem Großherzogthume Baden betreffend;

vom 1sten October 1835.

W<sup>ir</sup>, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

verordnen in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Zollvereinsstaaten nachträglich zu der, unter dem 20sten Juli dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre 18tes Stück No. 80. pag. 404.) erlassenen Verordnung, daß von dem, nach §. 2. der letzteren, von dem zollfreien Uebergange aus dem Königreich Sachsen nach dem Großherzogthume Baden und umgekehrt aus letzterem in letzteres, vor der Hand und bis zu weiterer Anordnung unbedingte ausgeschlossenen Waarenartikeln folgenden:

Baumwollengarn,  
ältere Weine,  
kurze Waaren,  
ganz seidne und halbseidne Waaren,

vom 14. dieses Monats an, ebenfalls der freie Uebergang in der §. 1. der erwähnten Verordnung ausgesprochenen Maße und unter den §§. 2 b. 3. 5. 6. 8. 9 und 10. daselbst enthaltenen Bestimmungen eröffnet sein soll.

Hienach haben sich die betroffenen Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Insignel versehen.

Ergeben zu Dresden, am 1sten October 1835.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Heinrich Anton von Zschau.